

## Hinweise aus dem Ordnungsamt

### **Grünschnitt - Verbrennen nicht gestattet**

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen bestehen immer noch viele Unsicherheiten bzw. Missverständnisse. Das Ordnungsamt möchte daher die nach wie vor bestehende Rechtslage erläutern.

Die bisher seit dem 2. Oktober 1994 im Freistaat Sachsen bestehende "Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen - Pflanzenabfallverordnung", welche unter bestimmten Voraussetzungen die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten. Für pflanzliche und biologische Abfälle gelten somit uneingeschränkt die Regelungen des europäischen und deutschen Abfallrechts.

*Ein Verbrennen ist demnach gem. § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich verboten.*

Das Ordnungsamt weist eindringlich darauf hin, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann. Das Gleiche gilt, wenn pflanzliche Abfälle wild abgelagert werden.

Es können, je nach Art und Ausmaß des Rechtsverstoßes, Bußgelder zwischen 10 und 2.000 Euro verhängt werden.

Sie können Ihre Abfälle dem Entsorgungsträger in der Biotonne überlassen, auf Ihrem privaten Grundstück kompostieren oder einem Wertstoffhof übergeben. Der nächstgelegene Wertstoffhof befindet sich in Pirna/Copitz.

#### Einzigste Ausnahme:

Für pflanzliche Abfälle, die mit bestimmten Schädlingen oder Krankheiten befallen sind, kann im Einzelfall eine Pflicht zur Vernichtung durch Verbrennen nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften oder gesonderter behördlicher Verfügung bestehen. Diese Ausnahmen sind aber in jedem Fall zuvor mit dem hierfür zuständigen Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 7 – Pflanzliche Erzeugung zu klären (Tel. 035242/631-0,

Besucheranschrift: Waldheimer Str. 219 in 01683 Nossen).

***Aus oben genannten Gründen werden keine Registrierungen zum Verbrennen von Grünschnitt in der Gemeinde Lohmen mehr entgegengenommen.***

***Jedem muss bewusst sein, dass wenn er gegen obige Anweisungen verstößt und dennoch ein Feuer entzündet, die Feuerwehr ausrücken kann.***

***Die entsprechenden Kosten muss der Verursacher selber tragen.***

**Ordnungsamt Lohmen**

